

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

23.03.1983

Geschäftszahl

1Ob6/83

Norm

WRG §30 Abs1;

Rechtssatz

Während die Gesundheit von Mensch und Tier schlechthin nicht gefährdet werden darf, werden durch § 30 Abs 1 WRG Pflanzen nur insoweit geschützt, als "fühlbare" Schädigungen vermieden werden müssen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1983/03/23 1 Ob 6/83

Veröff: SZ 56/50

Rechtssatznummer

RS0082483